

öffentlich

Bearbeiter: Kepper, Silke
 Einreicher: Sachgebiet Schulen, Kita und Sport

Beteiligte SG:

Datum	Drucksachen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
20.04.2015	096/2015

Beratungsfolge	Termin	Beratungsergebnis			
		TOP	Für	Geg	Enth
Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport nicht öffentlich	07.05.2015				einstimmig
Stadtrat öffentlich	27.05.2015				

Betreff:

Laufende Geldleistung für die Kindertagespflege

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, die laufende Geldleistung der Kindertagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII rückwirkend ab dem 01.01.2015 neu festzulegen:

1. Zur Anerkennung ihrer Förderleistung erhält die Kindertagespflegeperson (nachfolgend KTPP genannt) einen Betrag von 513,00 € pro Monat und Kind bezogen auf eine Betreuungszeit von 9 Stunden täglich (Montag bis Freitag). Eine entsprechend geringere Betreuungszeit, gemäß der Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Stadt Markkleeberg in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. der Vereinbarung zwischen der KTPP und den Eltern, mindert die Höhe der Förderleistung.
2. Für die Unfallversicherung werden der KTPP die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge an die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) in Höhe des von der BGW jährlich festgesetzten einheitlichen Betrages erstattet. Dieser Betrag wird unabhängig von der Anzahl der zu betreuenden Kinder einmalig in voller Höhe erstattet.
3. Auf Nachweis erhält die KTPP die Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung hälftig erstattet. Als angemessen gelten die Beiträge für die freiwillige gesetzliche Krankenversicherung in Höhe des ermäßigten Beitragssatzes, ggf. ein einkommensabhängiger Zusatzbeitrag sowie Beiträge für die gesetzliche Pflegeversicherung. Zur Absicherung von Krankengeld kann sich die KTPP ggf. freiwillig krankenversichern. Angemessene Beiträge werden ebenfalls hälftig erstattet. Als angemessen gilt ein Beitrag von 1,25 Prozent des beitragspflichtigen Einkommens.

4. Die KTPP ist verpflichtet, Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung zu zahlen, sofern ihr zu versteuerndes Einkommen 450 € pro Monat übersteigt. Der Beitragsbemessung liegt das eigene Einkommen, also der steuerrechtliche Gewinn, zugrunde. Der steuerrechtliche Gewinn bemisst sich aus der Summe der Einnahmen unter Abzug der tatsächlich nachgewiesenen Betriebsausgaben oder der Betriebsausgabenpauschale (bei Ganztagsbetreuung pro Kind und Monat 300,00 €). Der monatliche Beitrag für die gesetzliche Alterssicherung (Beitragsatz derzeit 18,7 Prozent) wird als angemessen anerkannt.

Bestand zum 30.10.2012 eine zusätzliche private Alterssicherung und wurde diese seither regelmäßig hälftig erstattet, gilt aus Gründen des Vertrauensschutzes Folgendes:

- Als angemessen wird ein Betrag von 200,00 € / pro Monat angesehen. Daraus resultiert eine hälftige Erstattung von monatlich bis zu 100,00 €.
- Die Stadt Markkleeberg beteiligt sich mit bis zu 20,00 € / Kind und Monat an der freiwilligen Alterssicherung.
- Die Beiträge sind nachzuweisen.

5. Der monatliche Sachaufwand wird pro Kind und Monat bezogen eine Betreuungszeit von 9 Stunden täglich (Montag bis Freitag) wie folgt festgelegt:

- 99,00 € für die Betreuung in den von der KTPP separat angemieteten Räumen
- 75,00 € für die Betreuung in den zum Haushalt der KTPP gehörenden Räumen

Bei Betreuung des Kindes im Haushalt der Eltern des Kindes erhält die KTPP pauschal 25,00 € unabhängig von der Anzahl der Kinder.

6. Lässt die Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII die Betreuung von 5 fremden Kindern nicht zu, können Sachkosten ggf. individuell ermittelt werden. Dazu ist die Vorlage entsprechender Nachweise durch die KTPP erforderlich.

7. Der Beschluss ist aller 2 Jahre fortzuschreiben, erstmalig zum Ende des Jahres 2016.

8. Der Beschluss Nr. 380-38/2012 vom 19.12.2012 tritt zum 31.12.2014 außer Kraft.

9. Gleichzeitig tritt der Beschluss Nr. 381-38/2012 vom 19.12.2012 über die zusätzliche Zuwendung für Ausstattung / Ausrüstung und / oder Fortbildungsmaßnahmen außer Kraft.

Der Beschluss erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. März 2014, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Wiederaufbaubegleitgesetzes vom 2. April 2014, i. V. m. § 3 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Markkleeberg vom 16. Juli 2014, zuletzt geändert am 21. Januar 2015 und § 23 SGB VIII.

Sachdarstellung:

Am 19.12.2012 beschloss der Stadtrat der Stadt Markkleeberg die laufende Geldleistung für die Kindertagespflege. Grundlage für die damalige Berechnung waren die Empfehlungen des Sächsischen Städte- und Gemeindetages. Der am 19.12.2012 gefasste Beschluss sollte aller 2 Jahre, erstmalig Ende 2014, fortzuschreiben werden. Der SSG hat als Reaktion auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 12.06.2014 zum Verfahren zur Fortschreibung der laufenden Geldleistung in der Kindertagespflege, den Städten und Gemeinden mit der Vorlage eines Kalkulationsschemas eine Berechnungs- bzw. Ermittlungsgrundlage zur Festlegung der Beträge für die Förderleistung und den Sachaufwand in der Kindertagespflege

(laufende Geldleistung) gegeben. Unter Anwendung dieser Hinweise wurde die laufende Geldleistung in der Kindertagespflege in der Stadt Markkleeberg neu berechnet.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Betreuung von ca. 46 Kindern in Tagespflege müssen im Haushaltsjahr 2015 ca. 62.000,00 EUR zusätzlich aufgewendet werden. Abweichungen sind möglich, da eine genaue Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge auf der Grundlage des steuerpflichtigen Einkommens erfolgt und durch Bescheid seitens der Versicherungen festgelegt wird. Diese Unterlagen liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vor.

Karsten Schütze
Oberbürgermeister

Anlagen:

1. Laufende Geldleistung ab 01.01.2015
2. Ermittlung der Förderleistung
3. Ermittlung des Sachaufwandes